

Satzung über die Festsetzung der Höhe des Ersatz des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom: 01.07.98

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458) und des § 12 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltung auf Anforderung der Stadt entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind, mindestens einen Regelstundensatz von 16,00 DM.-

(2) Bei dem Ersatz des Verdienstausfalls darf ein Höchstbetrag von 65,00 DM je Stunde nicht überschritten werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal in Kraft.

Satzung über die Festsetzung der Höhe des Ersatz des Verdienstausfalls an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr vom 01.07.98, „Der Stadtbote“ Nr. 12/98 vom 09.07.1998